

gutsbesitzern nicht gestattet werden, daß sie mit ihren Gütern für sich einen eigenen Heimathsbezirk bilden wollen. Dief würde mit dem Principe, welches in dem Heimathsbezirke selbst ausgesprochen ist, in Widerspruch stehen, daß einzelne Grundstücke, welche bis jetzt für sich bestanden haben, zu dem benachbarten Heimathsbezirk geschlagen werden sollen. Die Regierung ist auch bei Ausführung des Heimathsgesetzes von dieser Grundsatz ausgegangen. Es sind zwar Fälle vorgekommen, wo Rittergutsbesitzer ganz aus dem Grunde, den der Herr Abg. anführt, daß sie selbst mit dem Ihrigen im Stande wären, eine Armenversorgung unter sich herzustellen, jene Einzelstellung in Anspruch genommen haben, sie sind jedoch mit diesem Antrage von Seiten der Regierungsbehörden zurückgewiesen worden und haben zurückgewiesen werden müssen.

Abg. v. Friesen: Ich muß mich zwar jetzt bei dieser Erklärung beruhigen; ich muß aber erklären, daß ich es im Gesetze nicht begründet finde. Es steht nicht darin, daß die Rittergutsbesitzer unbedingt dazu verpflichtet seien. Ferner zu Punkt 3 §. 14 schlägt die Deputation vor, daß die Worte wegfallen sollen von: „zu deren Aussetzung.“ Ich würde nun des Dafürhaltens sein, daß es besser wäre, die Worte, welche im Gesetzentwurf enthalten sind, beizubehalten; es kann nichts schaden. Es findet sich mancher reiche Hagestolz, oder reiche Witwe, oder ledige Frauensperson bewogen, wenn der Richter ihr Testament aufnimmt und ihnen zuredet, etwas für die Armenkasse zu vermachen. Natürlich muß es mit Glimpf und Bescheidenheit geschehen, und es dürfte diese Vorstellung nicht in Zudringlichkeit ausarten; allein schaden kann es gar nichts, und ich bin also dafür, diese Worte beizubehalten. Ebenso ist es mit 6. Die Deputation schlägt vor, das Aufstellen von Büchsen in Gasthäusern, da es keinen Nutzen habe, wegzulassen. Bei einer anderen Gelegenheit, ich glaube, es war am vorletzten Landtage, wo die Beiträge, welche an die Armenhaushauptkasse zu geben waren, durchgegangen wurden, und ein Gesetz wegen deren Wegfall vorgelegt wurde, kamen auch schon einmal die Büchsen in den Post- und Gasthäusern zur Sprache, und es wurde schon da erwähnt, daß es besser wäre, sie fielen weg. Indes sehe ich auch nicht ein, was es schaden kann, wenn in Post- und Gasthäusern und an andern öffentlichen Orten Büchsen stehen, wo wohlthätige Personen etwas einlegen können. Diese Büchsen stehen Niemandem im Wege, und es wird doch Mancher erinnert, etwas zu geben, und sie erhalten mancherlei Gelegenheit zur Wohlthätigkeit. Also würde ich der Meinung sein, daß auch diese Bestimmung beibehalten würde.

Abg. Puttrich: Ich würde mir erlauben, zu Punkt 7 etwas zu bemerken. Da heißt es: „Die Abgaben von öffentlichen — wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf u. s. w.“ (s. Nr. 108 S. 2271). Nun ist mir bekannt, namentlich will ich 2 königl. Aemter anführen, wo von dergleichen Tanzvergünstigungen, die über die polizeiliche Zeit gehalten werden, ein Schein den Gerichten ausgehändigt wird, die vorher eine Anzeige davon gegeben haben, daß der dasige Armeneinnehmer 1 Thlr. 8 Gr.

von dem Schenkwrthe, oder wer die Tanzbelustigung hält, erhalten hat. Wenn ich auch im Ganzen mich überhaupt nicht damit gut vereinbaren kann, daß über die polizeiliche Zeit dergleichen Tanzbelustigungen gehalten werden und eine dergleichen Geldbezahlung dafür gefordert wird, so wollte ich nur das erwähnen, daß mir aufgefallen ist, daß es von denjenigen Schenkwrthen in königlichen Aemtern Zwang gewesen ist, daß sie haben 1 Thlr. 8 Gr. erlegen müssen, wo vielleicht andere Schenkwrthe ganz in der Nähe bei Patrimonialgerichten nur wenige Groschen wegen dieser Erlaubniß haben geben müssen. Ich wollte daher eine Anfrage an die hohe Staatsregierung thun, ob nicht im Ganzen ein fester Satz darüber stattfindet, wie viel eigentlich entrichtet werden soll für die Erlaubniß, wenn Tanzbelustigungen über die polizeiliche Zeit gehalten werden, oder ob es in der Willkühr steht, wie viel zur Armenkasse gegeben werden soll von Seiten eines Amtes und von Seiten eines Patrimonialgerichts.

Königl. Commissar D. Merbach: Das ist ein Anverlangen, dem unmöglich gewillfahret werden kann. Wer wollte einen Maßstab finden, der im ganzen Lande bei den Gastwrthen, die öffentlich Tanz halten, das rechte Maas hielte? Man kann doch unmöglich einen kleinen Schenkwrth auf dem Lande, der in einem unscheinbaren Locale tanzen läßt, mit einem Hotelier in einer großen Stadt auf einen Fuß stellen und von beiden dieselbe Summe fordern. Deshalb muß es dem verständigen Ermessen der Ortsobrigkeit überlassen bleiben. Wenn einer oder der andere dieser Leute über zu große Ansätze sich mit Recht zu beschweren Ursache hätte, so steht ihm der Weg zur vorgelegten Regierungsbehörde offen.

Abg. Puttrich: Eben aus dem Grunde sagte ich, daß ein Unterschied zwischen den Schenkwrthen stattfindet. Es muß 1 Thlr. 8 Gr. bezahlt werden, es mag ein kleines oder ein großes Dorf sein.

Präsident D. Haase: Es hat sich weiter kein Sprecher angemeldet. Es kommt daher nur noch ein Amendement des Abg. v. Thielau hier zur Sprache, welches derselbe gleich Anfangs beim Beginn der Berathung über den Abschnitt A. der 14. Paragraphe eventuell gestellt hat. Dasselbe ist auf den Fall gestellt, wenn in dem dritten Satze des zweiten Punktes unter A. die Worte: „Die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter — zu entbrechen“ (s. Nr. 108 S. 2271) nicht angenommen werden. Auf diesen Fall hat derselbe folgenden Zusatz daselbst beantragt: „Diese Beiträge können, insoweit nicht freiwillig ein Mehres gegeben wird, mit 4 Gr. vom Tausend gefordert werden.“

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß das nicht bloß auf die Rittergüter geht, sondern auf alle Grundstücke. Ich verlange nichts weiter, als daß die Beiträge fixirt werden. Ob 4, 8 oder 12 Gr., ist mir einerlei; nur müssen alle Grundstücke denselben Satz geben, sie mögen groß oder klein sein. Daher würde ich bitten, bei dem Amendement die Summe von 4 Gr.